

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Sammlung!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja

Gesetz: § 767 ZPO, § 387 BGB.

Leitsätze:

Für die Zulässigkeit einer Aufrechnung gemäß § 767 ZPO ist grundsätzlich nicht der Zeitpunkt der Ausübung, sondern der Zeitpunkt der Entstehung des Rechtes zur Aufrechnung maßgebend.

Aktenzeichen: 2 AZR 13/56

Urteil des BAG vom 6. Mai 1956

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 13/56
5 Sa 477/55
(Düsseldorf)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor den
Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 6. Mai 1956

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. Mai 1956
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Berger und Prof. Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Fritz Willems und Hans Sauerwein für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 5. Kammer, vom 30. November 1955
- 5 Sa 477/55 - wird auf ihre Kosten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die jetzige Klägerin ist durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Juni 1955 verurteilt worden, an die jetzige Beklagte 2.000,- DM zu zahlen. Gegen diese Urteilsforderung will sie mit einem Schadenersatzanspruch aufrechnen, der nach ihrer Behauptung nach der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses entstanden ist. Die jetzige Beklagte habe nämlich durch schuldhaftes Verhalten im Jahre 1953 eine Geschäftsbeziehung, die zwischen der jetzigen Klägerin und dem Betriebsrat der Firma G. AG in Düsseldorf

wegen Lieferung und Beförderung von Briketts bestanden habe, zerstört. Hierdurch sei der Klägerin monatlich ein Schaden von rund 2.000,- DM, nach der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses jedenfalls ein Schaden in Höhe von mindestens 5.000,- DM entstanden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen, aber die Revision gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin den Schadenersatzanspruch, mit dem sie in diesem Rechtsstreit aufrechnen will, aufgrund des gleichen Sachverhalts bereits rechtzeitig im Vorprozeß hätte geltend machen können und müssen. Die von der Klägerin in diesem Rechtsstreit geltend gemachte Einwendung gegen den durch das im Vorprozeß ergangene Urteil festgestellten Anspruch der Beklagten sei im Wege der Vollstreckungsgegenklage nicht zulässig, da gemäß dem Sinn des § 767 Abs. 2, 3 ZPO der Anspruch bereits vor Schluß der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sei.

Demgegenüber macht die Revision im wesentlichen gel-



tend, daß die Klägerin in diesem Rechtsstreit nur solche Schadenersatzansprüche zur Aufrechnung gestellt habe, die ihr als fällige Ansprüche erst nach der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses aus dem Verhalten der Beklagten entstanden seien. Eine Aufrechnungserklärung hinsichtlich dieser Ansprüche habe sie in dieser Verhandlung noch gar nicht abgeben können, da die Ansprüche in diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht entstanden gewesen seien und die Voraussetzungen des § 387 BGB somit noch nicht vorgelegen hätten.

Dieser Angriff der Revision ist jedoch nicht berechtigt. Nach § 767 ZPO können Einwendungen, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, im Wege der Vollstreckungsgegenklage nur insoweit geltend gemacht werden, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der die Einwendungen spätestens hätten geltend gemacht werden müssen. Einwendung im Sinne dieser Bestimmung ist im vorliegenden Fall die von der Klägerin geltend gemachte Aufrechnung mit den ihr nach ihrer Behauptung gegen die Beklagte zustehenden Schadenersatzansprüchen. In Schrifttum und Rechtsprechung ist nun umstritten, ob im Falle der Aufrechnung der Zeitpunkt der Ausübung oder schon der Zeitpunkt der Entstehung des Gestaltungsrechts maßgebend ist. Nach der herrschenden Meinung kommt es allein auf die Zeit der Entstehung des Gestaltungsrechts an (vgl. z.B. RG in RGZ 64,228; Seuff A Bd.89, Nr.78; Warneyer, Rechtsprechung 1913, Nr.389; OLG Naumburg, JW 1936, S. 1863 in Anmerkung von Herriger; Abraham, Aufrechnung und Eingriffsrecht in der Vollstreckungsinstanz, S. 42 ff.; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 23.Aufl., § 767, Anm. 4 B; Eccius, Gruchots Beiträge, Bd.42, S.255 ff.; Oertmann, Die Aufrechnung im deutschen Zivilprozeß, S.109; Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 18.Aufl., § 767 Anm. II 2 c). Demgegenüber vertreten Rosenberg, Lehrbuch, 6.Aufl., S.904, und Lent, Deutsches Recht, 1942, S.868 ff., die Auffassung, daß der Zeitpunkt der Ausübung des Gestaltungsrechts maßgebend ist, da erst der Ausübung, nicht schon der bloßen Entstehung eine nach außenhin wirkende Rechtsfolge zukomme. Der Senat tritt der herrschenden Mei-



nung bei, daß der Zeitpunkt der Entstehung des Gestaltungsrechts maßgebend ist. Die von Rosenberg vertretene Ansicht würde, worauf Stein-Jonas a.a.O. mit Recht hinweisen, dazu führen, daß dem Schuldner die nachträgliche Geltendmachung der Aufrechnung auch dann zu gestatten wäre, wenn sie im Vorprozeß nur deshalb unterblieben ist, weil er sie nicht hat erklären wollen. Ein solches Ergebnis würde, wie Stein-Jonas mit Recht betonen, der im Sinne des Gesetzes liegenden scharfen Umgrenzung der Vollstreckungsgegenklage widersprechen und auch praktisch nicht befriedigen. Ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Ausübung des Gestaltungsrechts würde nicht zuletzt mit dem Grundgedanken des § 767 ZPO unvereinbar sein, der darauf abzielt, im Interesse eines energischen Fortgangs der Vollstreckung Schikanen und Verzögerungen und schon früher gegebene Angriffsmöglichkeiten des Schuldners tunlichst auszuschließen (siehe Reichsgericht, a.a.O., und Oertmann, a.a.O.).

Der Schadenersatzanspruch, mit dem die Klägerin aufrechnen will, ist nun aber nach ihrer eigenen Darstellung bereits spätestens im Jahre 1954 entstanden, nämlich in dem Augenblick, in dem die Firma Ge . . AG, Di , aufgrund der angeblichen Äußerungen der Beklagten die Geschäftsverbindung mit der Klägerin löste. Der aus einer unerlaubten Handlung, auf welche die Klägerin ihre Gegenansprüche gegen die Beklagte stützt, erwachsene Schaden stellt eine Einheit dar, da aus dem schädigenden Verhalten auch alle Schadensfolgen fließen, so daß nicht etwa eine Summe verschiedener selbstständiger Einzelschäden in Rede steht (vgl. u.a. RGZ 70,157; 85,424; 86,181; RGR Kommentar, BGB, 10.Aufl., § 198 Anm.2). Der einmal entstandene Schadenersatzanspruch umfaßt als einheitlicher Anspruch auch die späteren schädigenden Folgen des Verhaltens des Verpflichteten, soweit sie sich voraussehen und erwarten lassen (RGZ 83,360; 87,311). Nur soweit schädigende Handlungen, wenn auch gleichartiger Natur, immer wieder vorgenommen werden, beispielsweise schädigende Immissionen aus Zuführung von Abwässern,



entsteht jeweils ein neuer selbständiger Schadenersatzanspruch (RG JW 1912, S.31, Nr.51). Davon kann aber im vorliegenden Fall keine Rede sein. Vielmehr ist hier der Schaden, auf den die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch stützt, durch eine Handlung der Beklagten, nämlich durch ihre angeblich unwahren Angaben gegenüber der Firma Ge-
AG, entstanden. Diese Handlung führt nicht etwa zu einem in jedem Monat neu in Erscheinung tretenden Schadenersatzanspruch der Klägerin, vielmehr handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch, der grundsätzlich auf Kapitalzahlung geht, da die Folgen der schädigenden Handlung insgesamt doch erfaßt werden können, selbst wenn sie sich über längere Zeit erstrecken (vgl. Staudinger, Kommentar, BGB, 9.Aufl., Bd.II, 1.Teil, § 249 Anm. 3 c, 3.Teil, Vorbem.VII vor § 823). Dieser Schadenersatzanspruch braucht bei Erhebung einer Schadenersatzklage - und ebenso bei der Aufrechnung - nicht ziffernmäßig bestimmt zu werden; vielmehr genügt es, wenn der Kläger die für die Feststellung des Betrages erforderlichen Tatsachen namhaft macht, aufgrund deren durch richterliches Ermessen - notfalls unter Zuziehung von Sachverständigen - die Abschätzung des Schadens erfolgen kann (§ 287 ZPO; siehe auch RGZ 21,387). Unter diesen Umständen ist daher auch nicht näher zu prüfen, wie es sich dann verhält, wenn die Grundlage für die aufrechenbaren Ansprüche selbst schon vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung des Vorprozesses gegeben war, die einzelnen Ansprüche, mit denen aufgerechnet wird, jedoch erst später fällig wurden.

Die Klägerin hat schließlich auch noch nicht einmal vorgetragen, daß ihr die Aufrechnungsmöglichkeit im Laufe des Vorprozesses nicht bekannt gewesen sei und sie diese Möglichkeit auch nicht kennen konnte (siehe Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 18.Aufl., § 767 Anm. II 2 c), und es ist für die von ihr erhobene Vollstreckungsgegenklage umso weniger Raum, als der vor ihr wegen des ihr



angeblich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung des Vorprozesses entstandenen Schadenersatzanspruchs geltend gemachte Einwand der Aufrechnung bereits im Vorprozeß wegen verspäteten Vorbringens gemäß § 67 ArbGG und § 529 ZPO nicht zugelassen worden ist (vgl. Rosenberg, a.a.O., S. 904).

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt

H.Sauerwein

Willems

